

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme von Abfällen, Alt- und Wertstoffen (AGB)

(Stand August 2018)

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden "AGB" gelten für alle Angebote und Leistungen samt Nebenleistungen der Schiess Recycling AG (im Folgenden SAG) zur Abnahme von Alt- und Wertstoffen sowie Abfällen jeder Art im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes. Mit der Abgabe von Alt- und Wertstoffen oder Abfällen an die SAG sowie mit jeder die Auftragserteilung an die SAG zur Entgegennahme solcher Stoffe bzw. einem entsprechenden Vertragsabschluss werden diese "AGB" Vertragsbestandteil und es erklärt der Kunde/Ablieferer, die Bestimmungen dieser AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Die "AGB" gelten auch im Falle von Folgeaufträgen und im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung und auch dann, wenn sie nicht gesondert für jeden Einzelfall mündlich oder schriftlich vereinbart oder einem Auftrag oder einer Auftragsbestätigung ausdrücklich zu Grunde gelegt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden/Ablieferer werden von SAG nicht anerkannt.

## 2. Verbindlichkeit der AGB

- 2.1. Alle Lieferungen/Verkäufe von Abfällen, Alt- und Wertstoffen an SAG und deren Entgegennahme durch die SAG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Lieferung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt.
- 2.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, soweit sie von SAG ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

## 3. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der SAG zur Entgegennahme von Abfällen, Alt- und Wertstoffen sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die SAG. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

Die mit der SAG vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Ist der Ablieferer/Verkäufer dazu nicht in der Lage, ist die SAG umgehend zu benachrichtigen. In Fällen von ausserhalb des Einflussbereichs der SAG stehender Ereignisse wie höherer Gewalt und dergleichen, infolge derer eine ordentliche Vertragserfüllung verhindert wird, kann die SAG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die SAG zustehen.

## 5. Gewährleistung

- 5.1. Wertstoffe, die infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, sind vom Lieferanten/Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten, mit allen gegebenenfalls entstehenden Nebenkosten zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant/Verkäufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die SAG berechtigt, auf dessen Kosten Ersatz zu beschaffen, entstandenen Schäden zu beseitigen und Kostenersatz zu verlangen.
- 5.2. Entspricht die Lieferung nicht den getroffenen Vereinbarungen oder – mangels besonderer Festlegung – nicht den handelsüblichen Bedingungen, so hat die SAG nach ihrer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung bzw. Preiserhöhung oder auf Rücktritt vom Vertrag mit Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags entstandenen Schadens (Erfüllungsinteresse). Etwaige der SAG durch Deckungskauf entstehende Mehrkosten trägt der Verkäufer/Lieferant. Weitergehende Ansprüche aus Verzug usw. bleiben vorbehalten.

- 5.3. Der Verkäufer/Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Problemstoffen, explosionsverdächtigen Hohlkörpern und radioaktiver oder anderer über erlaubter Grenzwerte liegender Kontamination ist. Bei Vorliegen einer Radioaktivität oder über zulässigen Grenzwerten liegender Kontamination, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Verkäufer/Lieferant desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Schadenersatzansprüche der SAG bleiben vorbehalten. Im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter als Folge nicht eingehaltener Garantien hat der Verkäufer/Lieferant die SAG von solchen freizustellen und die SAG für alle ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu entschädigen.
- 5.4. Der Verkäufer/Lieferant verzichtet auf Einwände verspäteter oder nicht gehöriger Mängelrügen.

## 6. Erfüllung und Zahlungen

- 6.1. Erfüllungsort für die Verkäufe/Lieferungen ist die vereinbarte Lieferbasis. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Ware an der vereinbarten Lieferbasis auf den Übernehmer über. Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und der Werksbefund gemäss Feststellungen der SAG massgebend.
- 6.2. Falls nichts anderes vereinbart, werden die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt. Die Zeitberechnung für die Fälligkeit der Rechnung beginnt ab Eingangstag der Rechnung und der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist Niederuzwil/SG.
- 6.3. Ausserdem ist die SAG zur Aufrechnung ihrer sämtlichen Ansprüchen, die aus den vorstehenden Bestimmungen wegen Schadenersatz, Befreiung, Gewährleistung usw. möglicherweise entstehen, berechtigt. Der Verkäufer/Lieferant verzichtet ausdrücklich auf jede Einwendung gegen eine solche Aufrechnung.

## 7. Abtretungsausschluss

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SAG dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit der SAG geschlossenen Vertrag dieser gegenüber, insbesondere auch Gegenansprüche des Kunden aus einem solchen Vertrag, weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

## 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1. Es gilt im Übrigen ausschliesslich das Schweizerische Recht.
- 8.2. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sind Uzwil/SG.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Andere Abnahme- und Lieferbedingungen gelten nur insoweit, als sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmen, wobei in Zweifelsfällen die Bedingungen der SAG gemäss diesen AGB hinsichtlich des Wortlauts und der Auslegung massgebend sind.
- 9.2. Eine ausbleibende ausdrückliche Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit deren Anerkennung.
- 9.3. Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.
- 9.4. Diese AGB gelangen mit deren Auflegung und mit für jedermann einsehbarem Anschlag in den Geschäftsräumlichkeiten der SAG sowie bei schriftlichen Vertragsabschlüssen mit deren Beilage hierzu den Verkäufern/Lieferanten zur Kenntnis.